



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

31. Jahrgang	Herausgegeben zu Meschede am 18.01.2005	Nummer 1
---------------------	--	-----------------

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 22. Mai 2005	2
2	Bekanntmachung der Bildungsgänge sowie des Termins für die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zu den Berufskollegs und der Pharmazeutisch-technischen Lehranstalt des Hochsauerlandkreises für das Schuljahr 2005/2006	5
3	Bekanntmachung der Fischerprüfung	9
4	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2005	9

1 WAHLBEKANNTMACHUNG ZUR LANDTAGSWAHL AM 22. MAI 2005

1. Kreiswahlleiter, Abgrenzung der Wahlkreise

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügungen vom 08.06.2004 den unterzeichnenden Landrat des Hochsauerlandkreises zum Kreiswahlleiter und den Kreisdirektor des Hochsauerlandkreises, Herrn Winfried Stork, zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Landtagswahlkreise Nr. 124 und 125 ernannt.

Nach dem Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisgesetz) vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 80) sind die Wahlkreise wie folgt abgegrenzt:

Nr. 124 - Hochsauerlandkreis I, vom Hochsauerlandkreis die Gemeinde Eslohe und die Städte Arnsberg, Schmallenberg und Sundern,

Nr. 125 - Hochsauerlandkreis II - Soest III, vom Hochsauerlandkreis die Gemeinde Bestwig und die Städte Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Meschede, Olsberg und Winterberg sowie vom Kreis Soest die Stadt Rützen,

2. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.05.2004 (GV. NRW. S. 230) -SGV. NRW. 1110- fordere ich hiermit auf, für die Landtagswahlkreise 124 und 125 Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, bis spätestens zum

04. April 2005, 18.00 Uhr,

einzureichen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766) -SGV. NRW. 1110-. Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge können nicht zugelassen werden.

3. Form und Inhalt von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge

von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,

b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG i.V.m. § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung der Partei im jeweiligen Wahlkreis hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist (§ 18 LWahlG). Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

In einen Kreiswahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich

und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern (§ 19 Abs. 2 LWahlG). In diesen Fällen haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

Folgende Parteien sind im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus Nordrhein-Westfalen seit deren letzter Wahl ununterbrochen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Freie Demokratische Partei (FDP),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Die Unterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 LWahlO). Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift der Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, sind auf dem Formblatt Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnung und Wohnort anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesreserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung durch den Bewerber ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 - 4 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen solche Personen zu bestimmen,

die am Dienort des Kreiswahlleiters erreichbar sind.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind jedem Kreiswahlvorschlag folgende Anlagen beizufügen:

- a) in jedem Fall
 - aa) Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO),
 - bb) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster Anlage 11 a der LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO),
 - cc) sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt sollen nach dem Muster Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO),
- b) Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, außerdem
 - aa) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
 - bb) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,

- cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm (§ 22 Abs. 4 LWahlO).

Bezüglich dieser Unterlagen verweise ich auf die Wahlbekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 26.07.2004 (MBl. NRW. S. 733), wonach das Verfahren bei Einreichung von Landesreservelisten und Kreiswahlvorschlägen vereinfacht werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Landeswahlleiter bescheinigt, dass die erforderlichen Nachweise gegenüber dem Landeswahlausschuss erbracht worden sind. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung mit dem Kreiswahlvorschlag reicht dann anstelle der zuvor genannten Nachweise aus. Die Prüfung der Kreiswahlvorschläge wird dadurch erheblich vereinfacht und beschleunigt. Entsprechende Anträge auf Erteilung einer solchen Bescheinigung müssen jedoch bis spätestens zum 04. Februar 2005 beim Landeswahlleiter vorliegen.

- c) Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind sowie bei anderen Kreiswahlvorschlägen
- aa) mindestens 100 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises auf Formblättern nach dem Muster Anlage 14 a LWahlO, wobei das Wahlrecht für jeden Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages auf dem Formblatt durch seine Gemeinde bescheinigt sein muss. Die Bescheinigung kann auch nach dem Muster Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 LWahlO).

Die Bescheinigung über das Wahlrecht der Unterzeichner und über die Wählbarkeit der Bewerber sowie die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind kostenfrei zu erteilen (§ 23 Abs. 5 LWahlO).

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag, der von 100 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich nach Eingang geprüft, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des LWahlG und der LWahlO entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (04.04.2005) beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden (§ 24 Abs. 1 LWahlO).

Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 19 Abs. 2 Satz 5 LWahlG),
- c) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers für den betreffenden Wahlkreis und die Versicherungen an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 18 Abs. 8 Satz 5 LWahlG),
- d) wenn die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 19 Abs. 3 Satz 5 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung des Bewerbers gemäß § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste der Teilnehmer an der Versammlung und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Nach Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 21 Abs. 2 LWahlG).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG). Ruft eine Vertrauensperson gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuss an, so hat dieser der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden (§ 24 Abs. 4 LWahlO).

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Zu dieser Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO am Eingang des Dienstgebäudes des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, sowie in den Dienstgebäuden des Hochsauerlandkreises in Arnsberg und Brilon öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch LWahlG oder LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 22. April 2005 getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig (§ 21 Abs. 4 LWahlG). Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

Hinsichtlich einer evtl. Beschwerde gegen die Entscheidungen des Kreiswahlausschusses werden die Wahlvorschlagsberechtigten darauf hingewiesen, dass die im LWahlG geregelten Fristen und Termine sich nicht dadurch verlängern oder ändern, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 44 LWahlG).

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der LWahlO, und zwar

Anlage 9 a - Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreter-Versammlung

- zur Aufstellung des Bewerbers,
- Anlage 10 a - Versicherung an Eides statt,
 - Anlage 11 a - Kreiswahlvorschlag,
 - Anlage 12 a - Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag,
 - Anlage 13 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
 - Anlage 14 a - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag),
 - Anlage 15 - Bescheinigung des Wahlrechts,

sind beschafft und werden durch den Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Vordrucke nach Anlage 14 a -Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag)- können erst ausgehändigt werden, wenn die Bewerber aufgestellt sind.

Meschede, 10.01.2005

Der Landrat des Hochsauerlandkreises
als Kreiswahlleiter für die
Landtagswahlkreise 124 und 125

(Leikop)

2 BEKANNTMACHUNG DER BILDUNGSGÄNGE SOWIE DES TERMINS FÜR DIE ANMELDUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ZU DEN BERUFSSKOLLEGS UND DER PHARMAZEUTISCH-TECHNISCHEN LEHRANSTALT DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS SCHULJAHR 2005/2006

Anmeldezeitraum: 15.02. bis 28.02.2005

**A. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung des HSK
Berliner Platz 9
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/953-0
www.bk-wv-ar.de**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule). Abschluss: Fachoberschulreife und berufliche Grundbildung
3. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule). Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife

4. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Abiturienten für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule).
Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse
5. Dreijähriger Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung für Schüler mit Fachoberschulreife.
Ziel: Berufsabschluss als Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung und uneingeschränkte Fachhochschulreife
6. Zweijähriger Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife.
Ziel: Berufsabschluss als Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Informationsverarbeitung
7. Fachoberschule für Wirtschaft Klasse 12
8. Dreijähriger Bildungsgang Schwerpunkt Wirtschaft und Verwaltung, der zu erweiterten beruflichen Kenntnissen und zur Allgemeinen Hochschulreife führt (Höhere Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe).
Ziel: Allgemeine Hochschulreife (Abitur) und erweiterte berufliche Kenntnisse
9. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform
Schwerpunkt: Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre.
Ziel: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in und Fachhochschulreife
- B. Berufskolleg Techn.-gewerbliche Schulen des HSK**
Berliner Platz 10
59759 Arnsberg
Tel.: 02932/953-10
www.berufskolleg.tgs-arnsberg.de
1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik
2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik Holztechnik
3. Berufliche Grundbildung für Schüler/innen mit Fachoberschulreife in dem Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik:
- Schwerpunkt Drucktechnik/ Profilbildung Medientechnik
- Schwerpunkt Metalltechnik/ Profilbildung Maschinen- und Automatisierungstechnik
- Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife
5. Fachoberschule für Technik
Klasse 11 und 12
Fachrichtungen: Metalltechnik, Elektrotechnik, Bau- und Holztechnik
Ziel: Fachhochschulreife
6. Fachoberschule für Gestaltung
Klasse 11 und 12
Ziel: Fachhochschulreife
7. Fachschule für Technik
Fachrichtung: Maschinenbautechnik
Der Bildungsgang wird auch in Teilzeitform geführt.
Aufbaubildungsgang: Betriebswirtschaft
Ziel: Staatlich geprüfte/r Techniker/in
- C. Berufskolleg „Am Eichholz“ des HSK**
Feauxweg 24
59821 Arnsberg
Tel.: 02931/5214-0
www.berufskolleg-am-eichholz.de
1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr Berufsfelder:
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Körperpflege.
Ziel: Hauptschulabschluss
2. KOMBI-Projekt
Bildungsgang, der durch schulischen Förderunterricht und Praktikum Jugendliche für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vorbereiten soll.
3. Berufsgrundschuljahr
Berufsfelder:
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gartenbau
- Körperpflege
Ziel: berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife
4. Zweijährige Berufsfachschule
- Sozial- und Gesundheitswesen,
Fachrichtung Gesundheitswesen
- Ernährung und Hauswirtschaft
Ziel: berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife
5. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen,
Fachrichtungen:
- Kinderpfleger/in
- Sozialhelfer/in
Ziel: Berufsabschluss und Fachoberschulreife
6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife.
Fachrichtungen:

- Ernährung und Hauswirtschaft
 - Sozialwesen
- Ziel: berufliche Grundbildung

7. Zweijährige Fachoberschule
Fachrichtungen:
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Sozial- und Gesundheitswesen
Ziel: Fachhochschulreife
8. Einjährige Fachoberschule für Schüler mit Berufsabschluss
Fachrichtungen:
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Sozial- und Gesundheitswesen
Ziel: Fachhochschulreife
9. Dreijähriger Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) und zu beruflichen Kenntnissen führt.
Fachlicher Schwerpunkt:
Erziehung und Soziales
(Erziehungswissenschaft)
10. Fachschule mit den Fachrichtungen/Schwerpunkten:
- Ernährung und Hauswirtschaft
- Familienpflege
- Sozialpädagogik
Ziel: berufliche Weiterbildung, Berufsabschluss und Fachhochschulreife

**D. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung
Brilon des HSK
Zur Jakobuslinde 30
59929 Brilon
Tel.: 02961/9752-0
www.berufskolleg-brilon.de**

1. Berufsgrundschuljahr (Wirtschaft und Verwaltung)
2. Einjährige Berufsfachschule für Schüler mit Fachoberschulreife.
Ziel: berufliche Grundbildung
3. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
Ziel: Fachoberschulreife und berufliche Grundbildung
4. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
Ziel: Erweiterte berufliche Kenntnisse und schulischer Teil der Fachhochschulreife
5. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule für kaufmännische Assistenten/innen für Fremdsprachen)

Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen für Schüler mit Fachoberschulreife
Ziel: Fachhochschulreife und Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen“

6. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule für kaufmännische Assistenten/innen für Fremdsprachen)
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen für Schüler mit Fachhochschulreife oder allgemeiner Hochschulreife
Ziel: Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentin/Staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen“
7. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung für Schüler/innen mit Hochschulzugangsberechtigung (einjähriger Lehrgang der Höheren Handelsschule)
Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse
8. Dreijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule mit gymnasialer Oberstufe)
Bildungsgang für kaufmännische Assistentinnen/kaufmännische Assistenten mit der Akzentuierung „Europäischer Binnenhandel“, der eine Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondentenprüfung beinhaltet.
Ziel: allgemeine Hochschulreife (Abitur) und Berufsabschluss als „Staatlich geprüfte kaufmännische Assistentinnen/ staatlich geprüfter kaufmännischer Assistent“.

9. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Rechnungswesen
Ziel: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in und u.U. Fachhochschulreife
10. Fachschule für Wirtschaft in Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft
Schwerpunkt: Sekretariat
Ziel: staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in und u.U. Fachhochschulreife

**E. Berufskolleg Meschede des HSK
Dünnefeldweg 5
59872 Meschede
Tel.: 0291/9953-0
www.bk-meschede.de**

1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Holztechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Textiltechnik und Bekleidung

2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern, Metalltechnik, Holztechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Elektrotechnik mit Schwerpunkt Informations- und Telekommunikationstechnik, Textiltechnik und Bekleidung
 3. Zweijährige Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Handelsschule)
Ziel: Fachoberschulreife und berufliche Grundbildung
 4. Zweijährige Berufsfachschule für Technik
Fachrichtung: Metalltechnik
Ziel: Fachoberschulreife
 5. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft
Ziel: Fachoberschulreife
 6. Einjährige Berufsfachschule für Schüler/ innen mit Fachoberschulreife
Fachrichtung: Ernährung und Hauswirtschaft
Ziel: berufliche Grundbildung
 7. Zweijährige Höhere Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule)
Ziel: Fachhochschulreife
 8. Einjährige Höhere Berufsfachschule für Hochschulzugangsberechtigte für Wirtschaft und Verwaltung (einjähriger Bildungsgang der höheren Handelsschule)
Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse
 9. Fachoberschule
Klasse 12: Technik (Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik)
Wirtschaft und Verwaltung
Ziel: Fachhochschulreife
 10. Fachschule für Ernährung u. Hauswirtschaft
Fachrichtung: Hotel- und Gaststättengewerbe, Teilzeitform
Ziel: staatlich geprüfte/r Betriebsleiter/in; u.U. Fachhochschulreife
 11. Fachschule für Wirtschaft als Teilzeitform
Fachrichtung: Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik/Organisationslehre
Ziel: Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in; u. U. Fachhochschulreife
- F. Berufskolleg Olsberg des HSK
Paul-Oventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/9810
www.berufskolleg-olsberg.de**
1. Vorklasse zum Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik.
 2. Berufsgrundschuljahr mit den Berufsfeldern Metalltechnik, Elektrotechnik, Ernährung und Hauswirtschaft, Holztechnik.
 3. Zweijährige Berufsfachschule
Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft
Elektrotechnik
Holztechnik
Metalltechnik
Ziel: berufliche Grundbildung und Fachoberschulreife
 4. Zweijährige Berufsfachschule
Ziel: staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in und Fachoberschulreife
 5. Zweijährige Berufsfachschule
Ziel: staatlich geprüfte/r Sozialhelfer/in und Fachoberschulreife
 6. Zweijährige Berufsfachschule
Ziel: staatlich geprüfte/r Heilerziehungshelfer/in und Fachoberschulreife
 7. Bildungsgang für Schüler/innen mit Fachoberschulreife
Berufsfelder: Ernährung u. Hauswirtschaft
Sozial- und Gesundheitswesen
Ziel: berufliche Grundbildung
 8. Bildungsgang: Berufsabschluss nach Landesrecht als Technische/r Assistent/in
Fachrichtung: Physik
Chemie
Elektrotechnik
Informationstechnik
Biologie
Ziel: Technische/r Assistent/in und Fachhochschulreife
 9. Fachoberschule
Klasse 11 (nur in Teilzeitform): für Sozial- und Gesundheitswesen

Klasse 12 (Fachhochschulreife und vertiefte berufliche Kenntnisse): für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall-, Elektro-, Bau- und Holztechnik sowie für Sozial- und Gesundheitswesen
Ziel: berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife
 - Klasse 13 für Technik mit den fachlichen Schwerpunkten Metall und Elektrotechnik sowie Physik, Chemie und Biologie
Ziel: berufliche Kenntnisse und Hochschulreife (Abitur)
 10. Zweijährige Berufsfachschule für Sozial- und Gesundheitswesen für Schüler/innen mit Fachoberschulreife, Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife

11. Zweijährige Berufsfachschule für Ernährung und Hauswirtschaft für Schüler/innen mit Fachoberschulreife
Ziel: erweiterte berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife
12. Dreijähriger Bildungsgang für Schüler/innen mit qualifizierter Fachoberschulreife
Ziel: Hochschulreife (Abitur) und berufliche Kenntnisse als Freizeitsportleiter/in mit dem fachlichen Schwerpunkt Erziehung und Soziales
13. Fachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen
 - a) Bildungsgang Fachschule für Sozialpädagogik
 - b) Bildungsgang Fachschule für Heilerziehungspflege

G. Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten
Paul-Oventrop-Str. 7
59939 Olsberg
Tel.: 02962/981-0
www.pta-hsk.de

Bildungsgang: Zweijähriger Lehrgang an der Lehranstalt für pharmazeutisch-technische Assistenten mit anschließendem sechsmonatigen Apotheken-Praktikum.

Abschluss: „Staatlich geprüfte/r Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in“

Schriftliche Anmeldungen werden ganzjährig angenommen.

Auskünfte über Aufnahmebedingungen und -unterlagen gibt das Schulbüro.

Meschede, 23.12.2004

Hochsauerlandkreis
 Der Landrat

Leikop

3 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

04.04. bis 08.04.2005

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zustän-

dige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitliegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **28.02.2005 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 28.02.2005 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 22.12.2004

Hochsauerlandkreis
 Der Landrat
 - Untere Fischereibehörde -
 Im Auftrag

Börger

4 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2005

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12.04.1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.03.2002 (SGV. NRW. 792) ist der Termin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2005 vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, auf

Montag, den 25. April 2005, 15.00 Uhr

landeseinheitlich festgesetzt worden.

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgenden Orten statt:

vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnsberg (I):
 im Kreishaus in Arnsberg, Eichholzstr. 9 (Südeingang),
 im Großen Sitzungssaal, Raum Nr. 215;

vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon (II):
 im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, im Großen Sitzungssaal, Bau C;

vor dem Jägerprüfungsausschuss in Meschede (III):
 im Kreishaus in Meschede, Steinstr. 27, Großer Sitzungssaal „Sauerland“.

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2005 werden wie folgt festgesetzt:

Schießprüfung:

Dienstag, den 26.04.2005, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede;

Mittwoch, den 27.04.2005, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnberg auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern;

Donnerstag, den 28.04.2005, 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg.

Die Schießprüfung besteht nach § 6 der Jägerprüfungsordnung aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse stehend angestrichen aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Kipphase oder Wurftauben-Trap) zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse des HSK haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung 2005 auf Kipphasen geschossen wird, und zwar aus einer Entfernung von 35 m.

Mündlich-praktischer Teil:

Am 03. und 04.05.2005 vor dem Jägerprüfungsausschuss Arnberg im Kreishaus in Arnberg, Eichholzstr. 9, (Südeingang), Großer Sitzungssaal, Raum 215.

Am 10., 11. und 12.05.2005 vor dem Jägerprüfungsausschuss Meschede im Kreishaus Meschede, Steinstr. 27, Raum F 3.

Am 18. und 19.05.2005 vor dem Jägerprüfungsausschuss Brilon im Kreishaus in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14, Großer Sitzungssaal, Bau C.

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und die Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den einzelnen Bewerbern im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2005 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekannt gegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung bis spä-

testens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, das ist der 25.02.2005, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises in 59872 Meschede, Steinstr. 27, über die jeweilige Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung ist nach § 4 Abs. 2 der Jägerprüfungsordnung beizufügen:

1. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate alt sein darf, und
2. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr beträgt 170,00 Euro. Sie ist auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe der Haushaltsstelle 1100.1010 mit dem Zusatz "Jägerprüfung 2005" einzuzahlen:

Spk. Hochsauerland	Kto. 190	BLZ 41651770
Spk. Meschede	Kto. 18	BLZ 46451012
Spk. Arnberg-Sundern	Kto. 1007327	BLZ 46450005

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 25.02.2005 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu diesem Termin das Führungszeugnis und/oder den Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung werden den Antragstellern gesondert bekannt gegeben.

Meschede, 12.01.2005

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Ordnung
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

Schültke
